



eKAB-Nr.: 00.104.223

Stelle: Gemeinde Klosters

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 07.06.2024

Gemeinde Klosters – Verlängerung der Planungszone

Derzeit gilt in Klosters gemäss Vorstandsbeschluss vom 29. März 2022 für das ganze Gemeindegebiet eine Planungszone betreffend Bauzonenredimensionierung.

Anlässlich seiner Sitzung vom 05.03.2024 hat der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) beschlossen, die vorerwähnte Planungszone mit folgendem unveränderten Planungsziel zu verlängern: Prüfung einer Reduktion von Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen; WMZ) entsprechend den Vorgaben in Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG sowie im kantonalen Richtplan (KRIP-S) vom 20. März 2018.

Die vorerwähnte Planungszone wird einstweilen bis 02. Juli 2026 verlängert.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden hat der Verlängerung der Planungszone mit Verfügung vom 21. Mai 2024 zugestimmt.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG).

Die vorliegende Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 KRG).

Gemeindevorstand Klosters